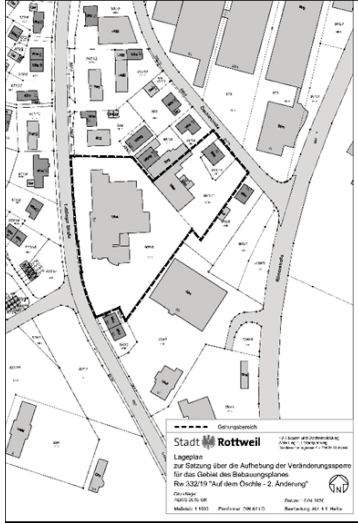


## Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 "Auf dem Öschle - 2. Änderung" in Rottweil

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil in seiner Sitzung am 20.05.2020 folgende Aufhebung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:



### § 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die durch den Gemeinderat am 24.07.2019 beschlossene Satzung zur Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“, bekannt gemacht im Schwarzwälder Boten (Schwabo) am 07.08.2019 aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Diese sind die Grundstücke: 980/8, 981/10, 981/11 und 989/8, auf Gemarkung Rottweil. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Rottweil, Flurstück-Nr. 982/6, 984, 981/8, 981/3 und im Osten: von dem westlichen Grenzverlauf der Öschlestraße, Flurstück Nr. 980 und im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Rottweil, Flurstück-Nr. 989/7, 985/1, 986/6 und im Westen: durch den östlichen Grenzverlauf des Flurstückes 982/2

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre und die Aufhebung der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.04.2020 maßgebend.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, den 10.09.2020

gez. Dr. Christian Ruf Bürgermeister

**Hinweise:** Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen: Lt. § 18 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rottweil beantragt. Bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen wird auf § 18 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Rechtsfolgen auf Grund etwaiger Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Satzungen: Auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sowie etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

**Einsichtnahme:** Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre einschließlich des dazugehörigen Lageplanes vom 15.04.2020 wird zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Bruderschaftsgasse 4, 78628 Rottweil, während der Dienststunden bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können darüber hinaus noch auf der Homepage unter [www.rottwiel.de/de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Satzungen-nach-16-BauGB](http://www.rottwiel.de/de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Satzungen-nach-16-BauGB) eingesehen werden.

### Planauslage des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rottweil:

vormittags:	Montag bis Freitag	8:30	-	11:30 Uhr
nachmittags:	Montag bis Mittwoch	14:00	-	16:00 Uhr
	Donnerstag	14:00	-	18:00 Uhr